

Satzungsänderungen vom 27.4.2011 im Vergleich zur Satzung vom 25.1. 2010

Satzung vom 25. Januar 2010	Änderung vom 27. April 2011
<p>§ 12, 8.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>§ 12, 8.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.</p>
<p>§ 12, 4.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium und zwar schriftlich (durch Brief, E-Mail oder Homepage) oder durch Anzeige in der Presse (Wormser Zeitung, Nibelungen Kurier o.ä.) oder auf ortsübliche Weise, gegebenenfalls im Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.</p>	<p>§ 12, 4.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) oder durch Veröffentlichung in der Wormser Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.</p>
<p>§ 18</p> <p>1. Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverluste auf fremden oder eigenen Sportstätten und in Baulichkeiten haftet der Verein nur insoweit, als eine Deckung durch bestehende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen einer über den Sportbund Rheinhessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.</p>	<p>§ 18</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist im Rahmen einer über den Sportbund Rheinhessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.</p>